

**Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Mitgliedern in den Wahlvorständen des Amtes Züssow
für die bundesweite Wahl des 21. Bundestages am 23. Februar 2025**

Wahlbekanntmachung

Am 23. Februar 2025 findet die Bundestagswahl in der Bundesrepublik Deutschland statt. Nach § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 Bundeswahlordnung (BWO) werden hiermit

zur Bildung der Wahlvorstände

die in den Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und der Stadt Gützkow**

vertretenen **Parteien und Wählergruppen** aufgefordert, bis zum

06. Januar 2025

Wahlberechtigte für die Besetzung der Wahlvorstände für die bundesweite Wahl des 21. Bundestages am 23. Februar 2025 vorzuschlagen.

Jeder Wahlvorstand besteht aus der/dem Wahlvorsteher/-in, einem/einer Stellvertreter/-in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern (§ 9 Abs. 2 BWahlG).

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nach § 9 Abs. 3 BWahlG nicht Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen sein. Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

Die Mitglieder der Wahlorganisation haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Des Weiteren erhalten sie Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden. (§ 10 Abs. 1 BWO)

Bitte reichen Sie entsprechende Vorschläge bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow ein.

Interessierte können sich auch telefonisch (Tel. 038355 643 0) oder per E-Mail (wahlen@amt-zuessow.de) melden.



H. Wendt
Amtsvorsteher
als Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 17. Dezember 2024